# Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Hatzenbühl vom 07.11.2018

## geändert durch Änderungssatzung vom 11.02.2020, 17.10.2023, 19.08.2026

**(Die Änderungen bzw. Ergänzungen der Änderungssatzung sind *kursiv* in der Satzung abgedruckt).**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hatzenbühl hat am 30.10.2018 aufgrund der § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.03.1994, der § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1
### Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### *§ 2*
### *Benutzungs- und Bestattungsgebühren*

1. Die Benutzungsgebühren sind eingeteilt in:
   a) Grabplatzgebühren
   b) Bestattungsgebühren
   c) Trauerhallenbenutzungsgebühren
   d) Verwaltungsgebühren
   e) Gebühren für Sonderleistungen

2. Mit den Bestattungsgebühren *sind folgende Leistungen abgegolten:*
   *a) das Ausheben und Schließen des Grabes,*
   *b) der Transport des Blumenschmucks und der Kränze von der Trauerhalle zum Grab.*

*3. Das Ausheben und Schließen der Gräber wird von gewerblichen Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Gebührenschuldner als Auslagen zu erheben. Auf die anfallenden Grabfertigungskosten werden 50,00 € Verwaltungskosten berechnet.*

### § 3
### Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
   a) wer die Benutzung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen veranlasst und
   b) wer nach dem Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz bestattungsverpflichtet ist.

2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 4
## Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

2. Die Gebühren werden innerhalb *von 14 Tagen* nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

3. Eine gebührenpflichtige Handlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden. Dies gilt nicht für die Bestattung.

## § 5
## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Hatzenbühl vom 23.09.1996 außer Kraft.

Hatzenbühl, 07.11.2018

gez.:

Karlheinz Henigin
Ortsbürgermeister

**Hinweis:**

**Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn**

**1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder**

**2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.**

**Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist, jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).**

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

(Neufassung gemäß Änderungssatzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Hatzenbühl vom 19.08.2026)

### I. Grabplatzgebühren

#### 1. Reihengrabstätte für Särge (Einzelgrab)

| | | |
|---|---|---|
| 1.1 | zur Bestattung von Verstorbenen bis zu 5 Jahren | 200,00 € |
| 1.2 | zur Bestattung von für Verstorbenen über 5 Jahre | 400,00 € |

#### 2. Wahlgrabstätte für Särge (Mehrstelliges Grab)

| | | |
|---|---|---|
| 2.1 | zur Bestattung von 2 Personen (Tief-/ Doppelgrab) | 700,00 € |
| | Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr | 35,00 € |
| 2.2 | zur Bestattung von 3-4 Personen (Familiengrab) | 900,00 € |
| | Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr | 45,00 € |
| 2.3 | Zur Bestattung von 2 Personen (Wiesensarggrab inkl. Pflege) | 1.500,00 € |
| | Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr | 75,00 € |

#### 3. Urnengrabstätte

| | | |
|---|---|---|
| 3.1 | zur Bestattung von einer Urne (Urnenreihengrab) | 300,00 € |
| 3.2 | zur Bestattung von 2 Urnen (Urnenwahlgrab) | 500,00 € |
| | Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr | 25,00 € |
| 3.3 | zur Bestattung bis zu 4 Urnen (Urnenfamiliengrab) | 700,00 € |
| | Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr | 35,00 € |
| 3.4 | Wiesenurnengrab am Baum inkl. Pflege | 800,00 € |
| | Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr | 40,00 € |
| 3.5 | Urnengrabkammer bis zu 2 Urnen | 1.200,00 € |
| | Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr | 60,00 € |
| 3.6 | Anonymes Urnengrab | 200,00 € |

### II. Bestattungsgebühren

| | |
|---|---|
| **1. Für Reihen- und Wahlgräber** | siehe § 2 |
| **2. Für Urnengräber** | siehe § 2 |

## III. Trauerhallenbenutzungsgebühren

| | | |
|---|---|---|
| 1.1 | für die Benutzung der Trauerhalle | 200,00 € |
| 1.3 | für die Benutzung der Leichenzelle pro Tag | 150,00 € |

## IV. Verwaltungsgebühren

### 1. Umbettung

| | | |
|---|---|---|
| 1.1 | Bearbeitung des Antrags zur Zustimmung der Ausgrabung und Umbettung von Leichen, Gebeinen und Aschen | 200,00 € |
| 1.2 | Die Umbettung erfolgt durch ein gewerbliches Unternehmen und wird nach erforderlichem Aufwand berechnet. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Gebührenschuldner als Auslagen zu erheben. | |

## V. Gebühren für Sonderleistungen

### 1. Grabräumung

Die Gebühr für die Abräumung und Entsorgung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen werden von gewerblichen Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Gebührenschuldner als Auslagen zu erheben.